



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Ausbau A8 - Bürger setzen Grenzen e.V.
Frau Marlis Neuhierl-Huber
Daburger Straße 10
83313 Siegsdorf

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62c-U8681.3-2009/1-16

Telefon +49 (89) 9214-2572
Erich Eider
Erich.Eider@stmug.bayern.de

München
19.12.2012

Ausbau der BAB A8

Sehr geehrte Frau Neuhierl-Huber,

mit Schreiben vom 12.11.2012 wandten Sie sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A8 an Herrn Staatsminister Dr. Huber. Herr Staatsminister dankt für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihr Anliegen zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Der Ausbau von Bundesautobahnen in Bayern fällt in den Geschäftsbereich der Obersten Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Die OBB hat uns mitgeteilt, dass sich die Bürgerinitiative mit ihrem Anliegen bereits mehrfach an sie, den Bayerischen Innenminister und auch den Bund gewandt hat. In diesem Zusammenhang wurde sie über die Gründe, die einen 6-streifigen Ausbau der Autobahn notwendig machen, informiert. Auch wurden die von der Bürgerinitiative vorgebrachten Bedenken gegen die Planung bereits im Rahmen des durchgeführten Planungsdialoges ausführlich diskutiert.

Sicherlich ist das Thema Flächenverbrauch eine der größten Herausforderungen des Umweltschutzes. Das Umweltministerium und die gesamte Bayerische Staats-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

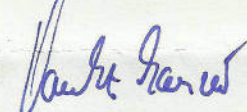
regierung sind deshalb seit Jahren bemüht, den Flächenverbrauch einzudämmen. Bereits 2003 wurde das Bündnis für Flächensparen gegründet, das die Aktionen der Bündnispartner und der Ressorts vernetzt. Zahlreiche Aktivitäten wurden seither entwickelt, um die Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren. Ziel des Bündnisses ist es jedoch nicht, notwendige Projekte zu verhindern.

Die Durchführungsprotokolle der von Ihnen angesprochenen Alpenkonvention sind selbständige völkerrechtliche Übereinkommen und bedürfen jeweils der Ratifizierung. Deutschland hat alle Protokolle ratifiziert (BGBl II 2002, 1785). Sie haben damit innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Exekutive und die Gerichte haben die Vorschriften der Alpenkonvention und der Protokolle zwar grundsätzlich als im Range von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden. In erster Linie wendet sich die Alpenkonvention aber an den Gesetzgeber des jeweiligen Vertragsstaates. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das nationale Recht grundsätzlich die in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention formulierten Anforderungen erfüllt. Somit ist durch die Anwendung der einschlägigen nationalen Gesetze und Verfahren die Umsetzung der Alpenkonvention gewährleistet.

Im Planfeststellungsverfahren sind alle von der Planung betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und in die gebotene Abwägungseinscheidung einzubeziehen. Dabei sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend ihrer hohen Bedeutung zu berücksichtigen. Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde darf aus rechtlichen Gründen kein Einfluss genommen werden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dem Ausgang des Planfeststellungsverfahrens daher nicht vorgreifen können.

Mit freundlichen Grüßen



Sanktjohanser
Ministerialrat